

Herrn Prof. Dr. Heinrich Meßler (Präsident)
Weltunion der Vereine für Deutsche Schäferhunde
(WUSV) e.V.
Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.
Hauptgeschäftsstelle

Steinerne Furt 71
86167 Augsburg

Per E-Mail:
henry.messler@gmx.de

**Real C.E.P.P.A., United Schutzhund Clubs of America, u. a.
gegen Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) e.V.**

Dr. Petra Linsmeier
Partner

Dr. Luidger Röckrath, LL.M.
Dr. Björn Kalbfus, LL.M.
Kathrin Haag

Karl-Scharnagl-Ring 6
80539 München
T +49 89 21667 220
F +49 89 21667-111
petra.linsmeier@gleisslutz.com
www.gleisslutz.com

Referenz
80019-20
Datum
23. September 2020

Sehr geehrter Herr Professor Meßler,

um Missverständnisse zu vermeiden, fassen wir im Folgenden den wesentlichen kartellrechtlichen Inhalt des Urteils des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. September 2020 zusammen, das wir für Sie zur Kenntnis auch noch einmal diesem Schreiben beifügen (**Anlage**). Wie Sie wissen, hatten drei WUSV-Vereine, die nicht mit der FCI kooperieren, dieses Verfahren gegen den VDH angestrengt. Hintergrund war die Weisung des VDH vom 13. Dezember 2019 an den SV, wonach SV-Richter bei Veranstaltungen außerhalb der FCI-Welt nicht mehr richten dürfen. Wir hatten diese Weisung sowie die entsprechenden Normen des VDH und der FCI für kartellrechtswidrig gehalten und den Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat unsere Auffassung zum Kartellrecht klar bestätigt. Die Weisung und die entsprechenden Normen beschränken den Wettbewerb und sind kartellrechtswidrig. Es liegt nach Auffassung des OLG Düsseldorf sogar eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung vor, d. h. eine besonders schwere Wettbewerbsbeschränkung.

„Sowohl die zugrundeliegenden Satzungsbestimmungen als auch die Weisung selbst verstoßen gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV, weil sie eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts auf dem Angebotsmarkt für Hundezucht- und -leistungsveranstaltungen bezwecken und geeignet sind, den diesbezüglichen Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen.“ (Urteil, S. 17)

„Im Entscheidungsfall bezwecken sowohl die zugrundeliegenden Satzungsbestimmungen als auch die Weisung eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts auf dem Angebotsmarkt für Hundezucht- und Hundeleistungsveranstaltungen.“ (Urteil, S. 18)

„Mit dem aufgezeigten Inhalt bezwecken Satzungsbestimmungen und Weisung des Beklagten eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung innerhalb des Gemeinsamen Markts und darüber hinaus weltweit auf dem Angebotsmarkt für Hundezucht- und -leistungsveranstaltungen.“ (Urteil, S. 23)

„Satzungsbestimmungen und Weisung sind daher aus sich heraus schädlich für das gute Funktionieren des Wettbewerbs, denn sie sind konkret geeignet, die FCI-fremden Rassehundevereine aus dem Wettbewerb mit den FCI-angehörigen oder mit der FCI kooperierenden Vereinen zu verdrängen, [...].“ (Urteil, S. 23)

Der VDH musste die Weisung folglich zurücknehmen, um nicht weiter gegen das Kartellrecht zu verstoßen. Der VDH hat die kartellrechtswidrige Weisung daher noch am Tag nach der Urteilsverkündung, d. h. am 8. September 2020, in vollem Umfang zurückgenommen. **In der Sache hat der VDH folglich dieses Verfahren verloren.** Die Kläger haben ihr Ziel erreicht (auch wenn aus formalen Gründen die einstweilige Verfügung aufgehoben wurde): Der VDH darf es dem SV nicht verbieten, seine Richter zu Veranstaltungen von Vereinen zu entsenden, die nicht Mitglied der FCI sind. **Es muss dem SV auch künftig möglich sein, seine Zucht- und Ausstellungsrichter zu Veranstaltungen zu senden, die nicht von FCI-Vereinen organisiert werden.**

Im Einzelnen führt das Oberlandesgericht Düsseldorf dazu aus:

„Wird FCI-fremden Schäferhundevereinen wie den Klägern der Zugang zu den SV-Richtern abgeschnitten, wie vorliegend durch die erwähnten Satzungsbestimmungen und die Weisung, zielt dies daher auf eine Wettbewerbsbeschränkung.“ (Urteil, S. 27)

Auch die Regularien, auf die der VDH seine Weisung stützte, sind kartellrechtswidrig. Dies macht das OLG Düsseldorf ebenfalls sehr deutlich. Dies gilt für die Regularien des VDH ebenso wie für die Regularien der FCI. Die betreffenden Normen verstoßen insoweit gegen das Kartellrecht und sind nichtig:

„Allerdings verstoßen die der Weisung zugrundeliegenden Satzungsbestimmungen des Beklagten [...] gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV und sind daher gemäß Abs. 2 der Norm nichtig.“ (Urteil, S. 12)

Der VDH und die FCI dürfen diese kartellrechtswidrigen Regularien nicht durchsetzen, andernfalls verstoßen sie nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft gegen das Kartellverbot. Wie bekannt ist, kann ein Kartellverstoß beträchtliche Bußgelder nach sich ziehen. Nach deutschem Recht kann Leitungspersonen, wozu Vorstandsmitglieder zählen, auch ein persönliches Bußgeld auferlegt werden.

Gleiss Lutz

Das OLG Düsseldorf geht zudem wie selbstverständlich davon aus, dass es allen Mitgliedsvereinen der WUSV möglich sein muss, ihre eigenen Zuchtbücher und Abstammungsnachweise gegenseitig anzuerkennen. Auch dies verdeutlicht, dass nach Auffassung des OLG Düsseldorf der Wettbewerb zwischen verschiedenen Verbänden nicht behindert werden darf.

In der Hauptsacheklage, die wir für einige WUSV-Vereine am 4. Mai 2020 eingereicht haben, werden diese erfreulich klaren Aussagen des OLG Düsseldorf eine maßgebliche Rolle spielen. Das OLG Düsseldorf wird auch in der Hauptsacheklage in zweiter Instanz das zuständige Gericht sein. Gleichzeitig haben wir das Bundeskartellamt über den positiven Ausgang dieses Verfahrens informiert. Wie bekannt ist, hat das Bundeskartellamt bereits in der Vergangenheit mehrfach gegen den VDH ermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Petra Linsmeier